

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 6. Juli 2009                      Geschäftszeichen:  
III 24-1.41.3-7/09

Zulassungsnummer:

**Z-41.3-668**

Geltungsdauer bis:

**31. Oktober 2013**

Antragsteller:

**Stöbich Brandschutz GmbH**  
Pracherstieg 6, 38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen von gewerblichen  
Küchen vom Typ Duoflap K90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-41.3-668 vom 31. Oktober 2008.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen von gewerblichen Küchen (Brandschutzklappen)<sup>1</sup> vom **Typ Duoflap**. Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt: Breiten von 250 mm bis 1200 mm, Höhen von 200 mm bis 350 mm und Baulängen von 550 mm bis 742 mm.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit der Bezeichnung Duoflap dürfen ausschließlich **in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen** verwendet werden. Dabei dürfen außerhalb der abzusaugenden Küche keine weiteren Anschlüsse an die betreffende Ab- oder Fortluftleitung angeschlossen werden. Zur Gewährleistung der einwandfreien brandschutztechnischen Funktion der Absperrvorrichtungen vom Typ Duoflap müssen im Auslösefall einer Absperrvorrichtung die Ventilatoren der Ab- oder Fortluftanlage abgeschaltet werden.

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich im Innern von Gebäuden verwendet werden und nicht dauerhaft der Außenluft ausgesetzt werden.

Die Absperrvorrichtungen bedürfen geeigneten Reinigungsverfahren, die in der Besonderen Bestimmung 3 d beschrieben sind.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau direkt an nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er **beiderseits mit den Lüftungsleitungen** aus verzinktem Stahlblech oder Nichtrostenden Stählen der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau

- direkt an massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 150 mm
- direkt an massiven Wänden aus Porenbeton nach DIN 4166 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 150 mm
- direkt an massiven Wänden aus Stahlbeton nach DIN 1045 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 150 mm
- direkt auf oder unter massiven Decken aus Porenbetonplatten nach DIN 4223 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 150 mm
- direkt auf oder unter massiven Decken aus Stahlbeton nach DIN 1045 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 150 mm

wenn er **beiderseits mit Lüftungsleitungen** aus verzinktem Stahlblech oder Nichtrostenden Stählen mit der Lüftungsanlage für gewerbliche Küchen verbunden ist. Die Einbaulagen des Zulassungsgegenstandes in klassifizierten Wänden oder klassifizierten Decken sind den Ausführungen der Anlagen dieses Zulassungsbescheides zu entnehmen.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.



<sup>1</sup>

Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- den Einsatz in Lüftungsleitungen mit Lüftungsfunktion (10.000 Lastspielen)

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

## 2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>2</sup> vom **Typ Duoflap** müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte, den Gutachten

- Nr. 3979/2944 - der MPA Braunschweig vom 12.11.2004
- Nr. 3779/0944 - der MPA Braunschweig vom 12.11.2004
- Nr. 3586/7113 - der MPA Braunschweig vom 06.10.2004

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Silikonschlauch
- Gasdruckdämpfer
- Abdrückschlitten
- Absperrklappen (Verschlussklappen)
- Haltemagnet (Haftmagnete)
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>3</sup>
- Hebelsystem
- Auslöseknopf zur Handbetätigung
- thermische Auslöseeinrichtungen mit der Bezeichnung SK10
- Befestigungsmittel (Gewindestangen M16) für die Durchsteckmontage M16
- Verschiedene Abdichtungsmaterialien<sup>4</sup>
- Stellungsanzeige AUF / ZU

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Sie dürfen auch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

<sup>3</sup> Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.

<sup>4</sup> Die Identität der Abdichtungsmaterialien ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.



## 2.2.2 Kennzeichnung<sup>5</sup>

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal<sup>6</sup>, horizontal<sup>7</sup>)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

<sup>5</sup> Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

<sup>6</sup> Entspricht einer Wanddurchführung

<sup>7</sup> Entspricht einer Deckendurchführung



- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

### a) Verwendung der Absperrvorrichtungen in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit der Bezeichnung Duoflap dürfen ausschließlich in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen verwendet werden. Dabei dürfen außerhalb der abzusaugenden Küche keine weiteren Anschlüsse an die betreffende Ab- oder Fortluftleitung angeschlossen werden.

Zur Gewährleistung der einwandfreien brandschutztechnischen Funktion der Absperrvorrichtungen vom Typ Duoflap müssen im Auslösefall einer Absperrvorrichtung die Ventilatoren der Ab- oder Fortluftanlage abgeschaltet werden. Dazu sind die Thermostalter der Auslöseeinrichtungen vom Typ SK10 mit den angesteuerten Haftmagneten bauseits auf die Stromzuführung des betreffenden Ventilators aufzuschalten. Weiterhin ist durch planerische und bauliche Maßnahmen an der Lüftungsanlage zu gewährleisten, dass die Absperrvorrichtungen nicht durch Druckstöße innerhalb des Lüftungsleitungssystems beschädigt werden können.

### b) Revisionsöffnungen zur Instandhaltung von Absperrvorrichtungen

Sind in den Absperrvorrichtungen Inspektionsöffnungen nicht vorhanden, müssen entsprechende Revisionsöffnungen in den anschließenden Lüftungsleitungen vorgesehen werden.

### c) Ausführungen der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen werden in **vier verschiedene Baugrößen** unterteilt; dazu sind die Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids und die Herstellerangaben zu beachten.



d) Hinweis zur Montage der Absperrvorrichtungen

Bei der Montage der Absperrvorrichtungen in weiterführende Lüftungsleitungssysteme aus metallischen Werkstoffen ist bei dem Anschluss auf die elektrochemische Spannungsreihe zu achten, sofern an die Absperrvorrichtungen Anschlussleitungen angeschlossen werden, die nicht aus dem gleichen Material wie das Gehäuse der Absperrvorrichtung bestehen.

e) Reinigungsverfahren der Absperrvorrichtungen

Zur Reinigung der Absperrvorrichtungen in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchenanlagen kommen grundsätzlich nur Reinigungsverfahren in Frage, bei denen eine Beschädigung des Silikonschlauches ausgeschlossen werden kann.

Zur Reinigung der Absperrvorrichtungen vom Typ Duoflap in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchenanlagen kommen grundsätzlich nur Reinigungsverfahren in Frage, die ohne scharfkantige oder spitze Werkzeuge auskommen. Reinigungsverfahren, die möglicherweise eine Beschädigung des Silikonschlauches verursachen könnten, wie z. B. das Trockeneis-Reinigungsverfahren sind ausgeschlossen.

Nach jedem Reinigungsvorgang ist ein Funktionstest mit der Absperrvorrichtung durchzuführen.

Die Reinigung muss je nach Verschmutzungsgrad der Absperrvorrichtungen, aber mindestens alle 6 Monate, durchgeführt werden. Weiterhin sind hierzu die Angaben des Herstellers zu beachten.

f) Statische Anforderungen

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4<sup>8</sup> zu beachten.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

a) Einbau der Absperrvorrichtungen direkt an massiven Wänden oder massiven Decken

Die Absperrvorrichtungen vom Type Duoflap sind ausschließlich für den Einbau direkt an massiven Wänden oder direkt an massiven Decken entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Zulassungsbescheids vorgesehen.

Hierzu sind die Einbauanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.

b) Befestigung der Absperrvorrichtungen direkt an massiven Wänden oder direkt an massiven Decken

Die Absperrvorrichtungen vom Type Duoflap sind ausschließlich für den Einbau direkt an massiven Wänden oder direkt an massiven Decken vorgesehen.

Die Absperrvorrichtungen müssen mittels Verkrallungsprofilen und durchgehenden Gewindestangen M16 mit dazugehörigen Muttern M16 (Durchsteckmontage) direkt an den Wänden oder Decken befestigt werden.

c) Abstand von Absperrvorrichtungen zu Absperrvorrichtung

Der Abstand zwischen zwei Absperrvorrichtungen, die in getrennten Lüftungsleitungen eingebaut sind, muss mindestens **150 mm** zwischen den jeweiligen Gehäusen (Bedien-seite) der Absperrvorrichtungen betragen.



d) Anordnung der thermischen Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen

Die thermischen Auslöseeinrichtungen vom Typ SK10 müssen entfernt von der jeweiligen Absperrvorrichtung in den Lüftungsleitungen, montiert werden, um im Brandfall ein frühzeitiges Ausschalten des Ventilators und ein rechtzeitiges Schließen der Absperrvorrichtungen zu gewährleisten. Dazu muss vor und hinter der jeweiligen Absperrvorrichtung ein Mindestabstand zwischen der Absperrvorrichtung und der jeweiligen thermischen Auslöseeinrichtung gewährleistet sein.

Dieser Mindestabstand zwischen dem Anschlussflansch der Absperrvorrichtung und der entsprechenden Auslöseeinrichtung auf der einen Seite (Montageseite der Absperrvorrichtung) und dem raumabschließenden Bauteil und der entsprechenden Auslöseeinrichtung auf der anderen Seite, muss jeweils  $\geq 500 \text{ mm}$  betragen. Bei horizontal verlegten Lüftungsleitungen müssen die thermischen Auslöseeinrichtungen vom Typ SK10 in der oberen Hälfte der Lüftungsleitungen montiert werden.

Wird die Ab- und oder Fortluftleitung auf der von der Küche abgewandten Seite der angeschlossenen Absperrvorrichtung direkt an die Wand eines feuerwiderstandsfähigen Schachtes F90 eingebaut, kann auf die thermische Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtungen auf der der Küche abgewandten Seite (Schachtseite) verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass auch bei abgeschalteter Lüftungsanlage keine Brandübertragung in Richtung Küche erfolgen kann.

e) Funktionsweise der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen müssen im Brandfall mindestens über eine der beiden thermischen Auslöseeinrichtungen auslösen, die Absperrvorrichtung über den stromlos geschalteten Haftmagneten in Verbindung mit den Gasdruckdämpfern in Geschlossenstellung bringen und den Ventilator abschalten. Bei einem Spannungsverlust (Stromausfall) im Küchenbereich müssen alle Absperrvorrichtungen in Geschlossenstellung gehen. Dazu ist zu gewährleisten, dass der entsprechende Ab- oder Fortluftventilator ausgeschaltet wird.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

### 5.1 Instandhaltung des Zulassungsgegenstandes

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306 in Verbindung mit DIN 31051 mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Die Reinigung muss je nach Verschmutzungsgrad der Absperrvorrichtungen, aber mindestens alle 6 Monate, entsprechend der Besonderen Bestimmung 3 e durchgeführt werden. Weiterhin sind hierzu die Angaben des Herstellers zu beachten.

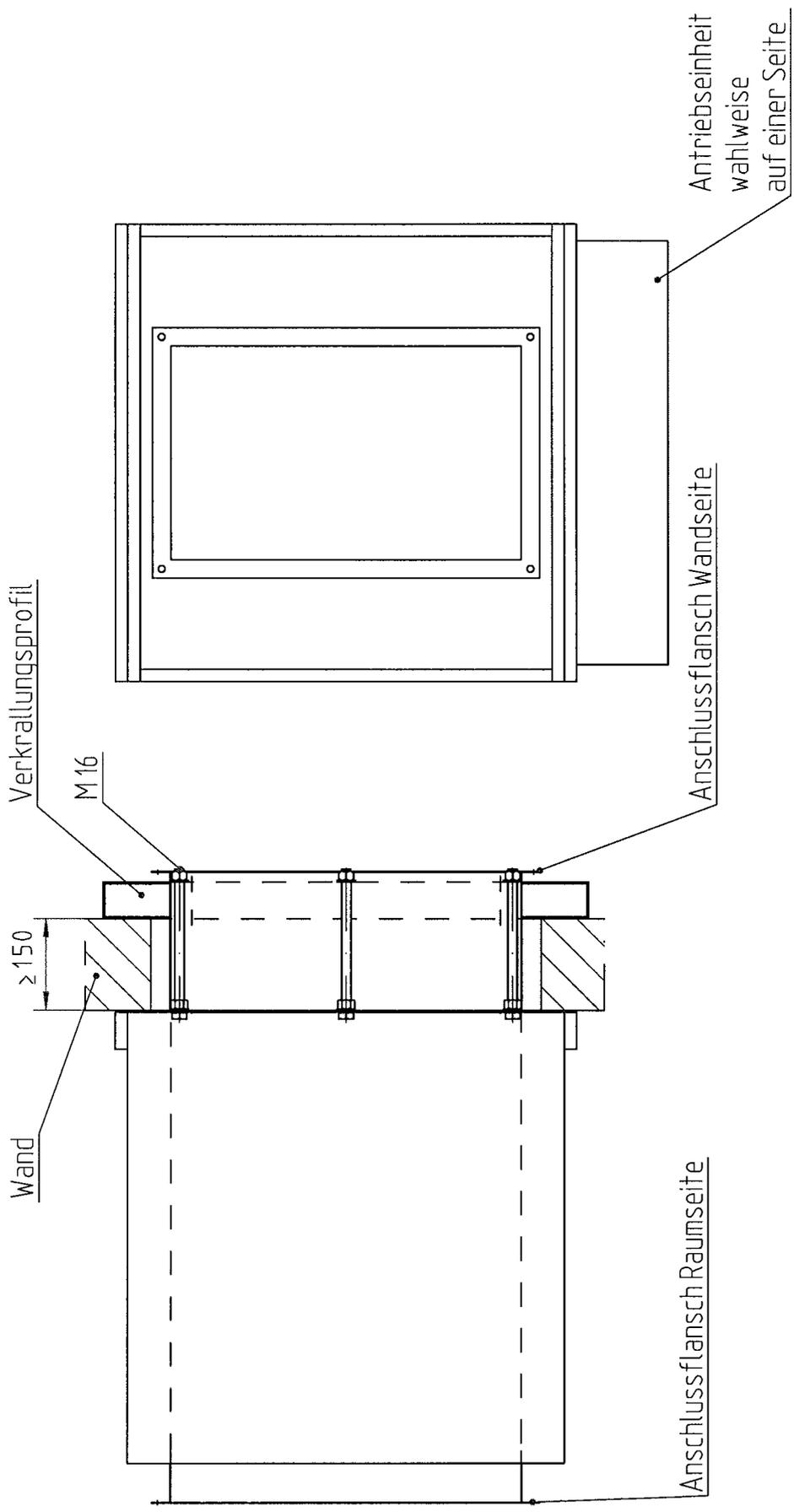
### 5.2 Inspektion des Zulassungsgegenstandes

Die Ausführungen zum Abschnitt 5.2 der Besonderen Bestimmung sind beim Antragsteller und beim DIBt hinterlegt.

Prof. Hoppe

Beglaubigt

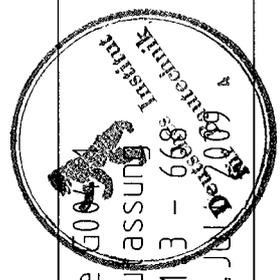




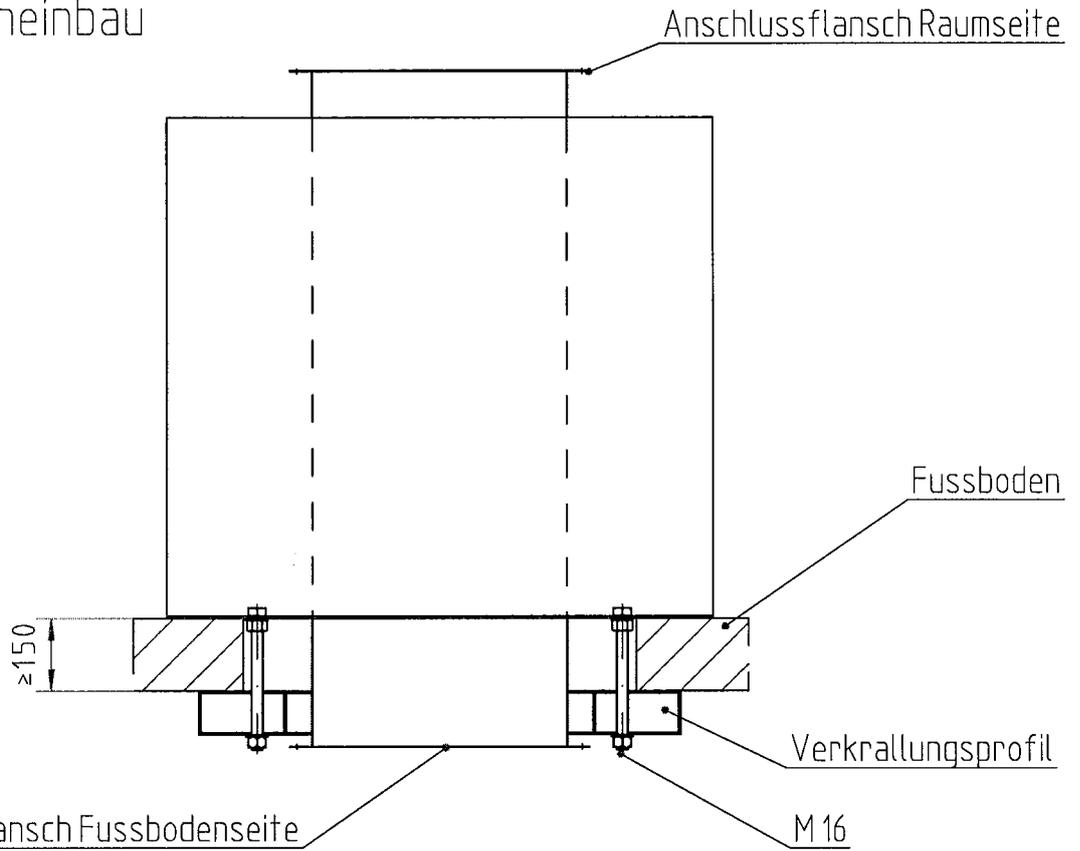
Maße in mm

Brandschutzabschluss für gewerbliche Küchenabluft  
 " Typ K90 Duoflap " <sup>99</sup>  
 – vertikaler Wandeinbau –

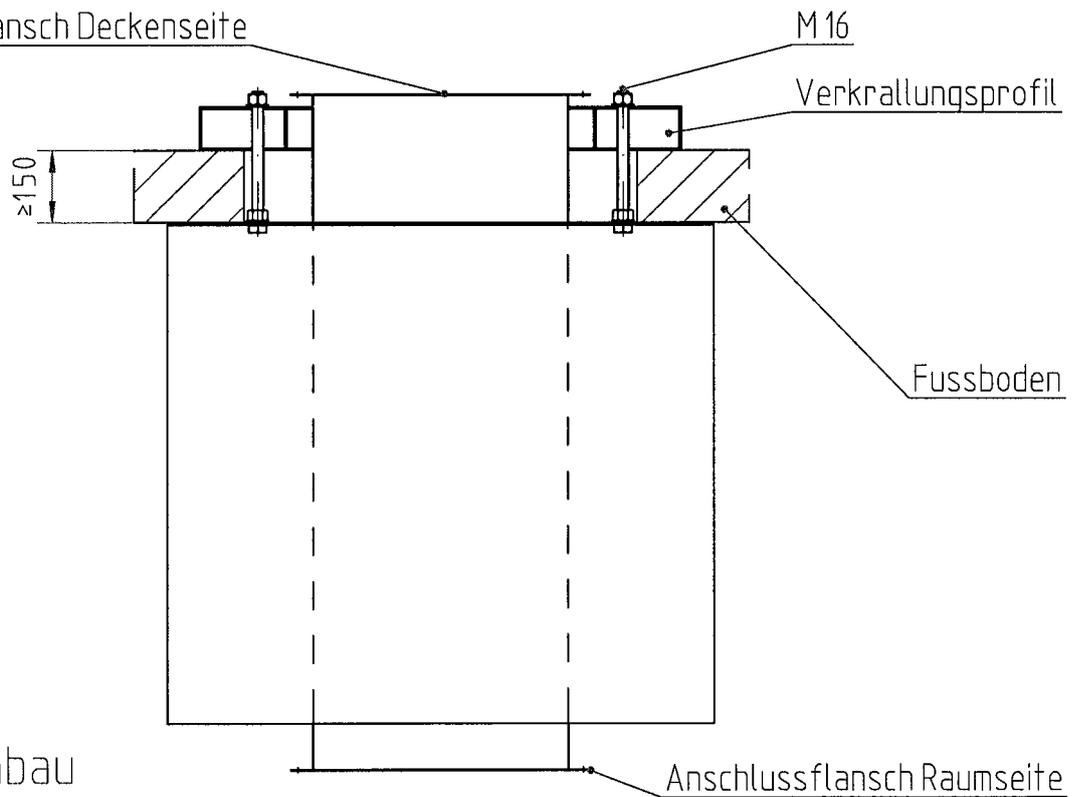
Anlage 500  
 zur Zulassung  
 Z - 413 - 6  
 vom 6. Juli



Fussbodeneinbau



Anschlussflansch Deckenseite



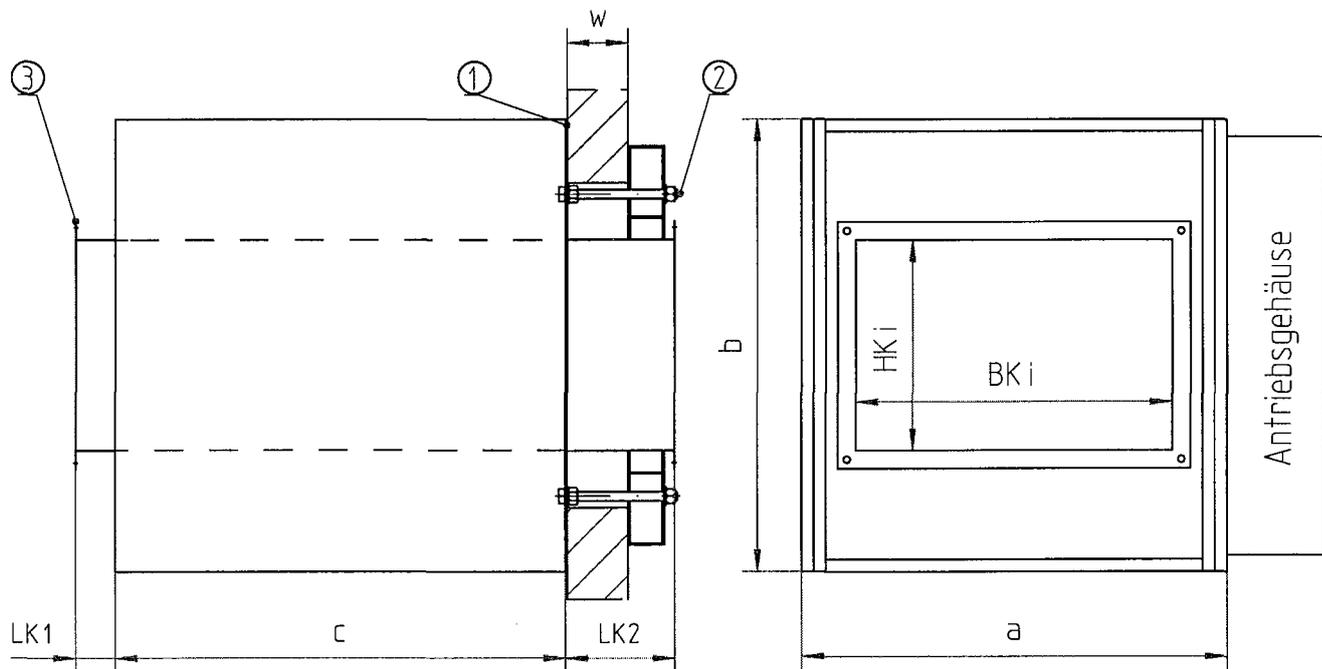
Deckeneinbau

Brandschutzabschluss für gewerbliche Küchenabluft  
" Typ K90 Duoflap "

- Fussbodeneinbau / Deckeneinbau -

Anlage G005  
zur Zulassung  
Z - 4113 - 668  
vom 6. Juli 2009





Baugröße	Kanalbreite (BK <sub>i</sub> )	Kanalhöhe (HK <sub>i</sub> )	Gewicht in kg *	a	b	c	L1	L2
1	300 – 1200	200	93 – 276	BK <sub>i</sub> + 180	598	550	≥ 65	W + 80
2	300 – 1200	250	97 – 280	BK <sub>i</sub> + 180	648	682	≥ 65	W + 80
3	300 – 1200	300	100 – 283	BK <sub>i</sub> + 180	698	682	≥ 65	W + 80
4	300 – 1200	350	104 – 287	BK <sub>i</sub> + 180	748	742	≥ 65	W + 80

w ≥ 150 mm

\* alle Gewichte ohne Antrieb

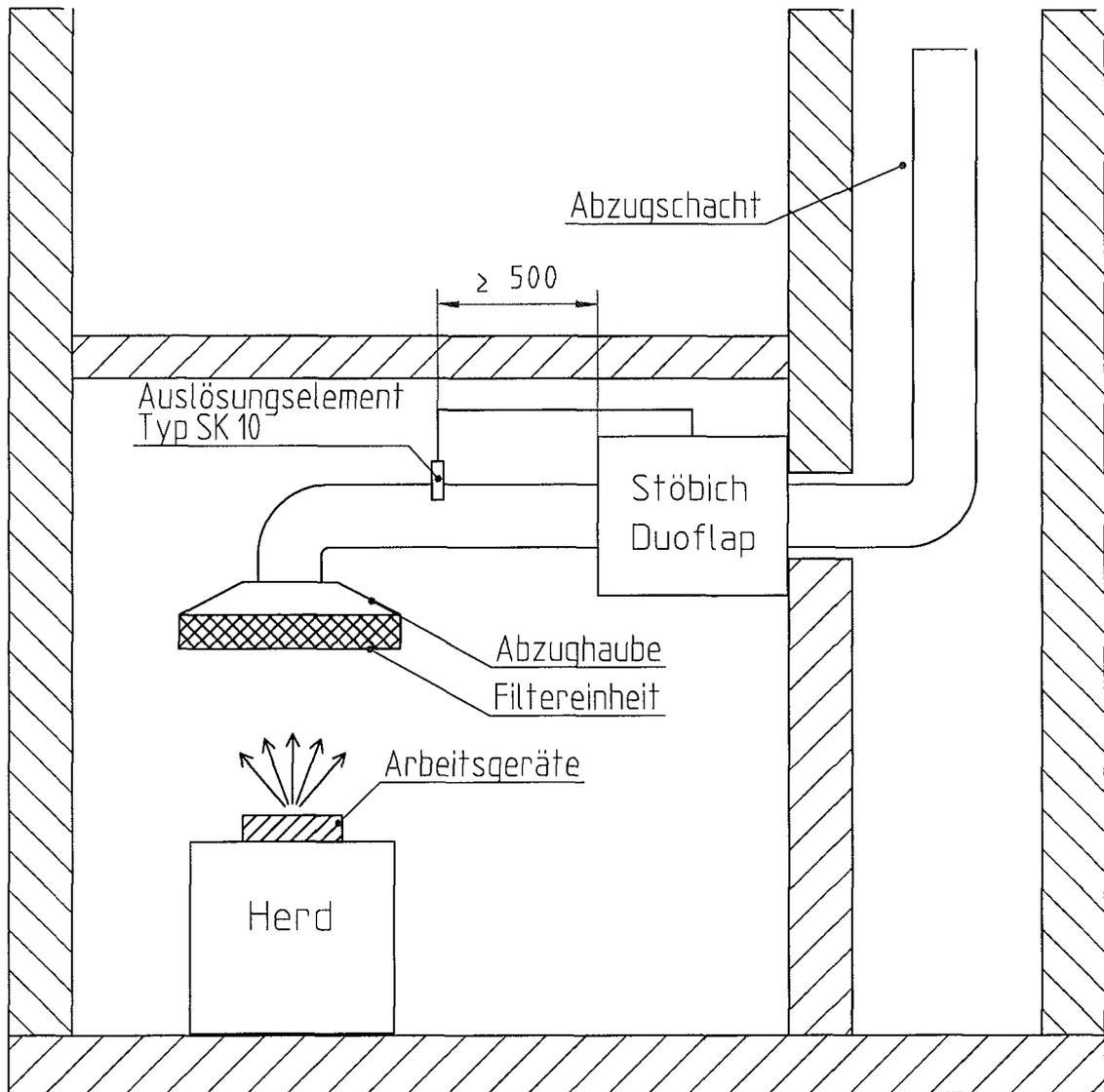
- ① Tenmat firefly als Andichtung zur Wand / Decke / Fussboden
- ② Montagebolzen – Gewindestangen M 16 zur Befestigung an Wand / Decke / Fussboden  
– minimal 3 Stück je Ober- / Unterseite; Abstand max 200 mm
- ③ Flanschprofil umlaufend; Höhe 20 mm (SBM 20) bis 900er Kanalbreite;  
ab 1000 mm Kanalbreite Höhe 30 mm (SBM 30);  
Befestigungsabstand zum angrenzenden Kanalflansch max. 300 mm;  
Abdichtung zum angrenzenden Kanalflansch mit gespritztem Silikon oder  
fett- u. wärmebeständigen Kanaldichtband

Brandschutzabschluss für gewerbliche Küchenabluft  
 ” Typ K90 Duoflap ”  
 – Abmaße –

Anlage G006.1  
 zur Zulassung  
 Z - 41.3 - 668  
 vom 6. Dezember 2009







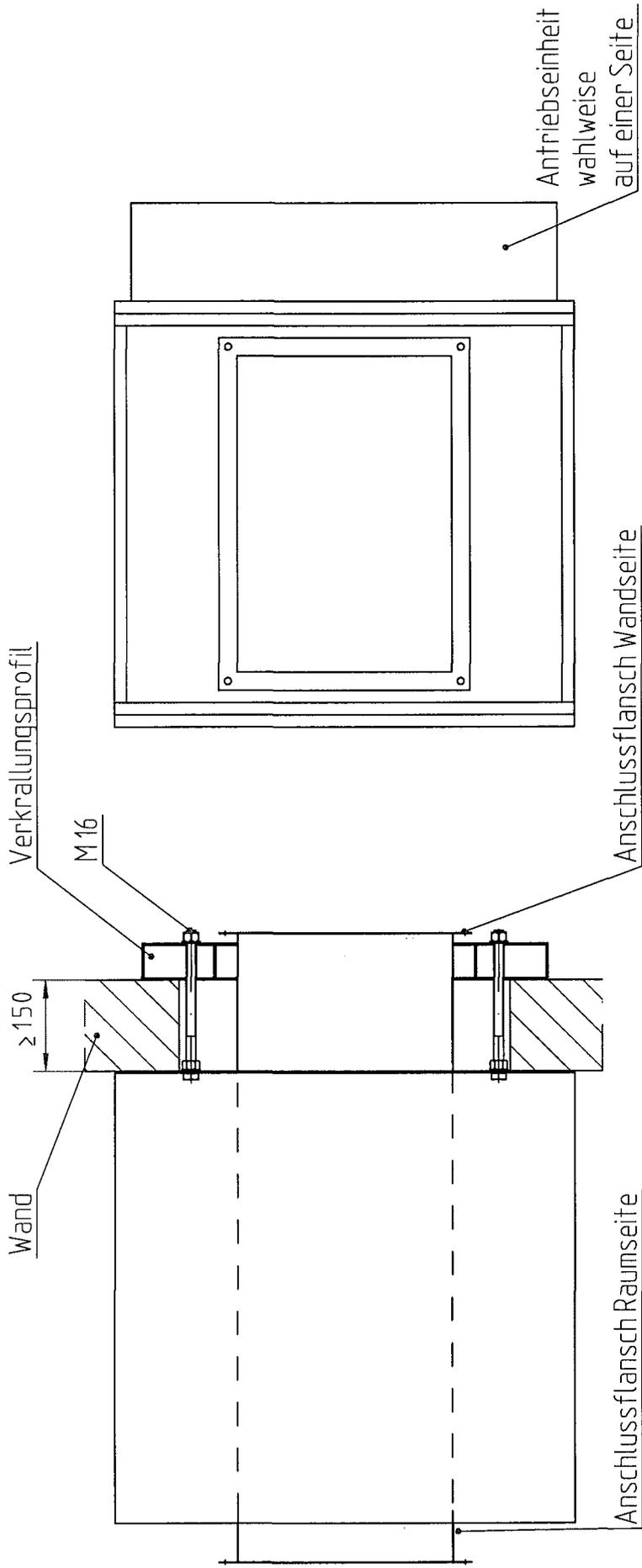
Beispiel:  
 Einbau in Küche mit Abzughaube vor  
 bauseitigen feuerwiderstandsfähigen Schacht F 90

Maße in mm

Brandschutzabschluss für gewerbliche Küchenabluft  
 " Typ K90 Duoflap "  
 - Prinzipdarstellung Einbau -

Anlage 3002.1  
 zur Zulassung  
 Z 41.3  
 vom 8. Juli 2009





Maße in mm

Brandschutzabschluss für gewerbliche Küchenabluft  
 " Typ K90 Duoflap "  
 – horizontaler Wandeinbau –

Anlage G003 1  
 zur Zulassung  
 Z - 1  
 Datum: 06.08.2009  
 vom 6. J. 2009